

2) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen und jedes apostrophirte Wort wird als ein Wort gezählt.

3) Interpunktionszeichen sind frei.

4) Fünf Ziffern gelten für ein Wort.

5) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über etwaige Weiterbeförderung des Telegramms durch Boten, Post oder Estafette von der letzten Telegraphenstation aus, sowie die Angabe über etwa erfolgte Vorausbezahlung einer Rückantwort, werden mitgezählt.

Die Beförderungsgebühr für ein einfaches Telegramm beträgt im internen Verkehre:

nach den Stationen der 1. Zone	—	Thlr.	5	Sgr.
" " " " 2. "	—	"	10	"
" " " " 3. "	—	"	15	"

Die Zonen werden nach einem Principe gebildet, vermöge dessen die 1. Zone gegen 11—18, die 2. Zone gegen 44 bis 52 und die 3. Zone alle weiteren Meilen directer Entfernung umfaßt.

Im Vereins-Verkehre kommen zwei Tariffätze, 8 Sgr. für die erste und 16 " " " " zweite Zone, pro einfache Vereins-Depesche zur Anwendung.

#### Recommandirte Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, dasselbe zu recommandiren. Im letzteren Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Angabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist. Jede recommandirte Depesche wird von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt.

Die recommandirten Telegramme unterliegen der doppelten Gebühr.

Um dem Publikum ein Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebersetzung seiner Depesche zu sichern, ist im internen Verkehre versuchsweise eingeräumt, das Recht der Recommendation nur auf einzelne Theile der Depesche zu beschränken, was durch Unterstreichung der betreffenden Stelle zu geschehen hat.

Die unterstrichenen Worte werden deshalb im internen Verkehre doppelt gezählt und von einer Station zur andern collationirt.

#### Vervielfältigung.

Wenn ein Telegramm an mehrere Adressaten an einen und denselben Ort gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars im internen Verkehre eine Gebühr von 2½ Sgr., im Vereinsverkehre eine solche von 4 Sgr. vom Aufgeber zu entrichten.

#### Post-, Boten- und Estafetten-Gebühren.

Depeschen, recommandirt oder nicht, welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegr.-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder,

welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Im internen Verkehre hat der Aufgeber einer per Post weiter zu befördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Für „poste restante“ oder „Bahnhofs restante adressirte Depeschen werden vom Aufgeber 3 Sgr. erhoben.

Die Kosten für Weiterbeförderung der Depeschen per Boten trägt der Empfänger. Bei recommandirten oder Depeschen mit Empfangsanzeigen steht es dem Aufgeber frei, die Boten- oder Estafettenkosten voraus zu bezahlen.

#### Inhibirung der Telegramme.

Findet die Rückgabe eines Telegramms statt, bevor die Abtelegraphirung desselben begonnen hat, so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr im internen Verkehre bloß den Betrag von 2½ Sgr. im Vereinsverkehre von 4 Sgr. zu entrichten.

Bei begonnener oder beendeter Abtelegraphirung des Telegramms ist die erhobene Beförderungsgebühr vollständig verfallen.

#### Rückantworten.

Es ist bei Aufgabe eines Telegramms gestattet, zugleich die Gebühr für die Rückantwort zu hinterlegen.

Das Telegramm muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt“, wenn 20 Worte, „Antwort bezahlt . . . Francs . . . Centimes“, wenn mehr als 20 Worte bezahlt worden sind.

Die Frankirung der Antwort darf das dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Adressstation zahlt innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet, den Betrag der bei der Aufgabestation für die Rückantwort erhobenen Gebühren baar, in Depeschemarken oder vermittelt einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort innerhalb vorgedachten Zeitraumes abzusenden, an wen und wohin er will. Formulare zu Antwortdepeschen zur Aufgabe der bezahlten Antwort dürfen jedoch nur bei der Adressstation der Ursprungsdepesche, nicht aber bei einer beliebigen anderen Station — sei es Reichs- oder Eisenbahn-Telegr.-Station — benutzt werden.

#### Postanweisungs-Telegramme.

Die Anweisung von Zahlungen an bestimmte Empfänger durch Vermittelung des Telegraphen kann stattfinden:

1) zwischen je 2 Orten des Deutschen Reichsgebiets, an welchen sich dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphen-Stationen (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Stationen) befinden;

2) zwischen Orten des Deutschen Reichsgebiets und Orten in Luxemburg, wenn sowohl am Eingangsort als auch am Auszahlungsorte eine dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphen-Station (Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Station) sich befindet.

Die Zahlungs-Anweisung wird nur bis zur Höhe von Fünfzig Thalern übernommen und hat